

Gewässerausbau § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG); Errichtung eines Feuchtbiotops am Gründelbach (Gewässer III. Ordnung)

Bekanntmachung der Entscheidung über die Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

Das Forstamt Boppard, Außenstelle Forstrevier Frankscheid, Am Sportplatz 3, 56329 St. Goar hat bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde einen wasserrechtlichen Antrag auf Plangenehmigung einer Gewässerausbaumaßnahme gemäß § 68 WHG gestellt. Im Rahmen der beantragten Maßnahme soll ein Feuchtbiotop hergestellt werden.

Eine ehemalige Wasserspeicherfläche nahe dem Gründelbach soll durch Abgrabungen vertieft werden. Das Aushubmaterial wird an die Straßenböschung angeschüttet; die Scharte im Damm lose mit Wasserbausteinen verschlossen. Nach Fertigstellung der Abgrabungen soll ein alter, im Gelände noch vorhandener Zulaufgraben zum Gründelbach wieder aktiviert werden, so dass das Wasser in das Becken zulaufen kann.

Hierdurch soll ein Feuchtbiotop entstehen, welches als Refugium das Überleben der Bachfauna in Trockenjahren sichert.

Die beantragte Maßnahme stellt eine deutliche Verbesserung der bisherigen Gewässerstruktur und -ökologie dar.

Die nach § 7 Absatz 2, Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht des Einzelfalles hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Diese Bekanntgabe erfolgt aufgrund des § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde